

Geschäftsbericht der Kantonalen Rekurskommission

Autor(en): [s.n.]

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Bericht über die Staatsverwaltung des Kantons Bern ... = Rapport sur l'administration de l'Etat de Berne pendant l'année ...**

Band (Jahr): - (1953)

PDF erstellt am: **25.09.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-417489>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

GESCHÄFTSBERICHT

DER

KANTONALEN REKURSKOMMISSION

FÜR DAS JAHR 1953

I. Allgemeines

Die Tätigkeit der kantonalen Rekurskommission verlief im Jahre 1953 im gewohnten Rahmen, da die gesetzlichen Vorschriften, welche ihre Zuständigkeit umschreiben, wenig geändert haben. Durch die Verordnung des Regierungsrates vom 29. Dezember 1953 über die Förderung von Arbeitsbeschaffungsreserven der privaten Wirtschaft ist festgestellt worden, dass die Rekurskommission zuständig ist zur Beurteilung von Rekursen gegen Verfügungen, welche die Steuerverwaltung über den Vergütungsanspruch trifft.

Eine Übersicht über die Veranlagungen, die Einspracheverfügungen, die Rekurse und die Beschwerden gegen die Rekursentscheide für die 4 hinter uns liegenden Steuerperioden seit Inkrafttreten des Steuergesetzes vom 29. Oktober 1944 zeigt wenig Veränderungen. In der letzten Periode (1951/52) ist die Zahl der Rekurse, die vorher etwas anstieg, wieder zurückgegangen. Die Zahlen sind vielleicht nicht ganz exakt, weil wir auf Angaben in früheren Berichten, in denen nicht alle nachträglichen Eingänge erfasst sind, abstellen mussten und weil noch nicht ganz alle Rekurse der Periode 1951/52 eingegangen und beurteilt sind, aber sie geben trotzdem ein Bild über die bisherige Entwicklung.

Einkommen- und Vermögensteuer:

Steuerperioden	1945/46	1947/48	1949/50	1951/52
Veranlagte Steuerpflichtige	311 864	295 110	332 641	330 704
Einspracheverfügungen	27 021	?	26 338	23 400
Rekurse	770	823	870	695
Beschwerden an das Verwaltungsgericht	67	69	78	42

Steuern der juristischen Personen:

Veranlagte Steuerpflichtige	15 853	7 904	7 758	7 416
Einspracheverfügungen	?	?	443	309
Rekurse	13	15	17	11
Beschwerden an das Verwaltungsgericht	7	6	3	1

Die Zahlen bestätigen die frühere Feststellung, dass höchstens gegen 7 % der Veranlagungsverfügungen Einsprache und höchstens gegen 3^{0/00} aller Veranlagungen Rekurs erhoben wird. Von den Einspracheverfügungen werden nicht ganz 3 % mit Rekurs angefochten.

Die Streitfrage, wie Zuzüger aus anderen Kantonen für das Erwerbseinkommen zu besteuern sind, hat nun hoffentlich durch einen neuen Entscheid des Bundesgerichts vom 3. Februar 1954 eine Lösung gefunden. Diese Lösung ist allerdings wegen der besonderen

Ordnung in unserem Steuergesetz für den Kanton Bern fiskalisch eher ungünstig, da das frühere ausserkantonale Einkommen zu berücksichtigen ist, wenn es kleiner ist als das voraussichtliche Einkommen im Kanton Bern, aber nicht berücksichtigt werden kann, wenn es höher war. Wie die Regelung in Zürich und St. Gallen zeigt, wäre eine gleichmässige Lösung für alle Fälle möglich, aber sie bedarf einer gesetzlichen Grundlage, die nur durch eine Revision der geltenden Vorschriften geschaffen werden kann.

Die Praxis zeigt öfters, dass die Vorschriften über die Einkommensteuer den Vorschriften des Gesetzes vom 6. April 1919 über die Erbschafts- und Schenkungssteuer nicht angepasst sind und dass infolgedessen die Frage, welches Gesetz zur Anwendung kommen soll, dem Zufall oder der mehr oder weniger geschickten Ausnützung dieser Sachlage durch die Steuerpflichtigen überlassen bleibt. Bei einer allfälligen Revision des Steuergesetzes oder des Gesetzes über die Erbschafts- und Schenkungssteuer sollten diese Auswirkungen genau abgeklärt werden.

Die wichtigsten Entscheide der kantonalen Rekurskommission sind, wie in früheren Jahren, in den Fachzeitschriften regelmässig veröffentlicht worden.

II. Personelles

Im Bestande der kantonalen Rekurskommission sind im Berichtsjahr keine Änderungen eingetreten. Dagegen ist Herr Charles W. Robert, der seit 1. Juli 1922 als Sekretär und seit 1. Januar 1944 als erster Sekretär unserer Kommission tätig war, auf Ende des Berichtsjahres pensioniert worden. Herr Robert, der zusammen mit Herrn Ehrensberger das Lexikon für Schweizerisches Steuerrecht herausgegeben hat, hat der kantonalen Rekurskommission durch seine Kenntnis der Praxis und der wirtschaftlichen Verhältnisse, seine Gewandtheit in der sprachlichen Fassung der französischen Entscheide und seine sorgsame Leitung des Sekretariates wertvolle Dienste geleistet, die wir in dankbarer Anerkennung behalten. Auf den gleichen Zeitpunkt ist auch Herr Experte Müller, der seit 16. März 1922 mit geringem Unterbruch für unsere Kommission tätig war, in den Ruhestand getreten. Herr Müller hat für die Kommission viele schwierige Untersuchungen durchgeführt und uns als treuer Berater in Buchhaltungssachen wertvolle Dienste geleistet. Auf Ende Februar 1953 ist Frau Meyer, die seit 1. März 1922 in der Kanzlei der kantonalen Rekurskommission und des Inspektorates treu und zuverlässig gearbeitet hatte, pensioniert worden.

Zum 1. Sekretär ist vom Regierungsrat Fürsprecher Hans Gruber, bisher Sekretär unserer Kommission, gewählt worden. Die Stelle eines Sekretärs französischer Sprache wurde erst anfangs 1954 wieder besetzt. – An die Stelle von Herrn Müller trat Herr Jacques Zellweger, der früher bereits im Inspektorat unserer Kommission tätig gewesen war und darauf als Experte der Veranlagungsbehörde Biel und Mittelland gearbeitet hatte. Die Stelle von Frau Meyer ist nicht wieder besetzt worden.

III. Geschäftslast

Im Jahre 1953 konnten die Rekurse aus der Periode 1951/52 zur Hauptsache erledigt werden. Die Zahl der unerledigten Rekurse auf Ende 1953 (145) ist geringer als im Vorjahr (466), weil die Rekurse der Periode 1953/54 noch nicht eingelangt sind.

IV. Entscheide und Beschwerden

Beurteilt wurden 1 000 Rekurse. Davon sind 205 vollständig und 370 teilweise gutgeheissen worden. 308 wurden abgewiesen und 117 sind zurückgezogen worden. 7 Rekurse hat die Steuerverwaltung administrativ erledigt.

Gegen die im Berichtsjahr gefällten Entscheide sind 36 Beschwerden an das Verwaltungsgericht eingereicht worden.

Von den 13 im Vorjahresbericht als unerledigt angeführten Beschwerden hat das Verwaltungsgericht eine teilweise gutgeheissen und 11 abgewiesen. Eine Beschwerde wurde zurückgezogen.

Von den 36 neuen Beschwerden des Jahres 1953 wurden bis zum Zeitpunkt der Abgabe dieses Berichts 2 zurückgezogen; 1 wurde ganz und 1 teilweise gutgeheissen. 20 sind abgewiesen worden und auf 2 trat das Gericht nicht ein. 10 Beschwerden waren noch nicht beurteilt. 1 davon ist dem Verwaltungsgericht noch nicht zugestellt worden, weil zuerst das Bundesgericht die Wehrsteuerbeschwerde beurteilen muss.

Gegen die im Berichtsjahr über bundesrechtliche Abgaben gefällten Entscheide sind 9 Beschwerden an das Bundesgericht eingereicht worden. Das Bundesgericht hat von den aus dem Vorjahre noch hängigen 13 Beschwerden 2 gutgeheissen und 5 abgewiesen. Auf eine ist es nicht eingetreten und 5 wurden zurückgezogen. Von den 9 neuen Beschwerden wurden 3 abgewiesen und 3 zurückgezogen. 3 Beschwerden waren im Zeitpunkt der Abgabe des Berichts noch nicht beurteilt, 2 davon dem Bundesgericht noch gar nicht zugestellt, weil zuerst das Verwaltungsgericht seinen Entscheid über die kantonalen Steuern fällen muss.

V. Sitzungen

Die Kommission hat 5 Sitzungen abgehalten. Der Präsident hat als Einzelrichter 285 Fälle beurteilt. Die Präsidialentscheide betrafen, wie in den Vorjahren, vor allem Rekurse, in denen der Tatbestand nicht mehr bestritten war.

VI. Inspektorat

Der neue Experte, Herr Zellweger, trat sein Amt bereits Mitte November an, so dass die noch hängigen Fälle bis zum Eingang der neuen Rekurse aufgearbeitet werden konnten.

Bern, den 6. März 1954.

Für die kantonale Rekurskommission,

Der Präsident:

Kellerhals

Der 1. Sekretär:

Gruber

III. Geschäftslast 1953

Steuerarten	Vortrag vom Vorjahr	Neueingang	Total	Beurteilt 1953	Abgeschrieben	Total	Ausstand auf 31. Dez. 1953
<i>I. Kantonale Abgaben:</i>							
Einkommen- und Vermögensteuer der natürlichen Personen 1949/50	5	3	8	8		8	
1951/52	256	238	494	430	5	435	59
1953/54		1	1	1		1	
Steuern der juristischen Personen 1949/50	2		2	2		2	
1951/52	6		6	6		6	
<i>Vermögensgewinnsteuern</i>							
1947	1		1	1		1	
1948	1	1	2	2		2	
1949		1	1	1		1	
1950	3	1	4	4		4	
1951	5	10	15	11		11	4
1952	6	31	37	25		25	12
1953		2	2	1		1	1
<i>Amtliche Werte:</i>							
Berichtigungen für 1951	1		1	1		1	
» » 1952	4		4	4		4	
» » 1953		215	215	209	1	210	5
Widerhandlungen	1	22	23	17		17	6
Liegenschaftsteuer der Gemeinden		1	1	1		1	
Kirchensteuer		6	6	6		6	
Gesuch um Berichtigung (Art. 100 StG)		1	1				1
<i>II. Eidgenössische Abgaben:</i>							
Wehrsteuer IV. Periode . .		2	2	1		1	1
» V. »	3	7	10	8		8	2
» VI. »	172	142	314	260	1	261	53
» VII. »		1	1	1		1	
Verrechnungssteuer		1	1				1
	466	686	1152	1000	7	1007	145

